

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX AB 266/71 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Julius Josef F [REDACTED],

[REDACTED], K[REDACTED]-A[REDACTED]-Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thoma

in der Sitzung vom 25. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 19. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

B E M E R K U N G E N

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Da der Kläger erst am 6. Januar 1965 in den Geltungsbereich des ZPO eingereist ist, scheidet eine Entschädigungsbeurteilung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 f. 2. Halbsatz ZPO aus. Die Festlegung des Stichtages (31. Dezember 1964) in dieser Vorschrift erlaubt den Entschädigungsorgangen entgegen der Meinung der Beschwerde nicht, aus den Gründen für eine spätere Übersiedlung Schlüsse zugunsten des Klägers zu ziehen. Die Einführung des Stichtages widerspricht auch nicht dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit (vgl. BVerfG RM 1970, 67 Nr. 11; 1971, 309 Nr. 15; BGH Urteil vom 9. Dezember 1971 - IX ZR 289/69 - zur Veröffentlichung bestimmt); denn § 4

118

- 3 -

Abs. 1 Nr. 1 f 2. Halbsatz BSG in der Fassung des BSG-Schlussgesetzes hat den Kreis der entschädigungsberechtigten Personen aus der sowjetisch besetzten Zone und Ostberlin gegenüber dem bis 17. September 1965 geltenden Recht erweitert und nicht rückwirkend eingeschränkt. Anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 BVFG sind nach wie vor ohne Rücksicht auf einen Stichtag entschädigungsberechtigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 f Satz 1 BSG neuer und alter Fassung).

Das Urteil des Bundesgerichtshofs RsW 1965, 166 Nr. 12 betrifft die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 109 Abs. 3 BSG für einen gemäß § 3 BVFG anerkannten Sowjetzonenflüchtling. Von dieser Entscheidung weicht das Berufungsurteil nicht ab. Es verneint das Vorliegen der ersten Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 f 1. Halbsatz BSG, weil der unanfechtbare Bescheid des Berliner Senators für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15. September 1970 die Anerkennung des Klägers als Sowjetzonenflüchtling verweigert.

Auch die Ablehnung einer Familiensammenführung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 g mit Abs. 5 BSG wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Der Tatrichter hat die widersprüchlichen Angaben des Klägers über das Ziel seiner Übersiedlung von Ostberlin in den Geltungsbereich des BSG und ihren Ablauf eingehend geprüft. Er kommt zu dem Ergebnis, es sei weder festzustellen, daß der Kläger im Haushalt eines Angehörigen aufgenommen worden sei, um dort betreut und versorgt zu werden, noch anzunehmen, daß der Kläger sich mit einer solchen Absicht in die Nähe eines Angehörigen begeben habe; vielmehr habe der Kläger seine von Anfang an bestehende Absicht verwirklicht und sich im Februar 1965 in Westberlin niedergelassen, wo er keine Angehörigen habe. Diese dem Tatrichter vorbehaltenen



Würdigung trägt seine Entscheidung. Er war befugt, nicht nur aus dem tatsächlichen Ablauf Schlüsse zu ziehen, sondern auch die geäußerten Absichten des Klägers zu verwerten (§§ 176 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGB, § 286 ZPO).

Mai

Fuchs